

§ 4 Bgld. LSRG 2005 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bgld. LSRG 2005 - Burgenländisches Landessanitätsratsgesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2022

Bei gehöriger Einberufung ist jedes Mitglied verpflichtet, an der anberaumten Sitzung des Landessanitätsrates teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil. Die Mitgliedschaft zum Landessanitätsrat ist ehrenamtlich.

In Kraft seit 12.10.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at